

## Änderungsantrag zur 2. Beratung zu den Massnahmen zur Sicherstellung genügender Asylunterkünfte

### Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)

#### §19 c (neu)

*1 Asylsuchende und Ausreisepflichtige, die wiederholt oder schwerwiegend die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, insbesondere wiederholte oder schwere strafbare Handlungen begehen oder wiederholt gegen Anordnungen nach §19a Abs. 3 verstossen, werden in geschlossenen Unterkünften untergebracht. Vorbehalten bleiben weitergehende ausländer- oder strafrechtliche Zwangsmassnahmen.*

*2 Das Departement Gesundheit und Soziales verfügt die Unterbringung in einer geschlossenen Unterkunft, nachdem es den Betroffenen vorgängig angehört hat. Innert 24 Stunden überweist es die Akten mit einem kurzen Antrag an das Präsidium des Rekursgerichts im Ausländerrecht. Dieses entscheidet innert kurzer Frist und verfügt die geschlossene Unterbringung für die Dauer von bis zu 6 Monaten oder die Entlassung des Betroffenen. Entlässt das Departement Gesundheit und Soziales den Betroffenen nicht vorher aus der geschlossenen Unterkunft, so beantragt es spätestens 10 Tage vor Ablauf der verfügten Unterbringung beim Präsidium des Rekursgerichts im Ausländerrecht deren Verlängerung um jeweils weitere 6 Monate. Für die Dauer des gesamten Verfahrens bleibt der Betroffene in der geschlossenen Unterkunft.*

*3 Sind die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einer geschlossenen Unterkunft nicht gegeben, kommt aber eine Massnahme nach § 74 des Ausländergesetzes in Betracht, so beantragt das Departement Gesundheit und Soziales diese beim Migrationsamt. Sieht das Migrationsamt von der beantragten Massnahme ab, so begründet sie dies kurz.*

*4 Das Departement Gesundheit und Soziales kann zur Prüfung einer geschlossenen Unterbringung Einsicht in die Akten des Migrationsamtes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte nehmen.*

*5 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.*

#### §19 d (neu)

*Der Regierungsrat erlässt Einzelheiten zur Führung der geschlossenen Unterkünfte. Er kann diese als geschlossene Abteilungen der Unterkünfte nach §19a führen.*